



Ein gewisser Mann führte in einer Schrift die Worte des Reichsabschieds von 1654. §. 196. an: Sie wurden ihm in der Censur weggestrichen; er beklagte sich darüber gegen einen Minister, und erhielt zur Antwort: Die Reichsstände hätten indessen ihre Principia geändert; Er replicirte: Ob dann die Reichsstände dieses Reichsgesetz allein gemacht haben, und selbiges ohne des Kaisers Concurrenz wieder abändern könnten? Wie, wann der Kaiser sagte, dieses oder jenes stehe zwar in der Wahlcapitulation, Er habe aber indessen seine Principia geändert, ob es die Reichsstände auch wohl gelten lassen würden? Nun bliebe man ihm zwar die weitere Antwort darauf schuldig; indessen mußte dennoch die Stelle aus der Schrift wegbleiben.

§. 4.

Staatschriften 2c. bey dem R. Couvent 2c.

Anlangend andere Urkunden und Staatschriften; so will ich einige besondere Gattungen derselbigen anführen und beleuchten.

Was bey dem Reichsconvent zur öffentlichen Reichsdictatur gelangt, das ist damit auch publici Iuris gemacht, und es ist mir nicht bekannt, daß jemalen Jemand deswegen wäre angefochten worden, wenn er dergleichen Sachen

chen